

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 10.10.2022
AZ.:

WP 20-25 SV 51/171

Beschlussvorlage

Neufassung des Kontraktes mit der Freizeitgemeinschaft Hilden über den Betrieb des Abenteuerspielplatzes

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Rat der Stadt Hilden

16.11.2022

13.12.2022

Vorberatung

Entscheidung

ASP 2023 Entwurf Zuwendungsvertrag FZG 2023docx

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung des Jugendhilfeausschusses den Übergangskontrakt mit der Freizeitgemeinschaft Hilden über den Betrieb des Abenteuerspielplatzes für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.
2. Der Rat der Stadt Hilden beauftragt die Verwaltung weiter mit allen Trägern die finale Ausgestaltung der Kontrakte bis zum 30.06.2023 abzustimmen. Die Kontrakte sollen ab dem 01.01.2024 bis zum 30.06.2026 gelten.
3. Der Rat der Stadt Hilden ermächtigt die Verwaltung bei Bedarf die Anlage C - Struktur und Zielvereinbarung - in Abstimmung mit dem Träger anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss wird über erfolgte Anpassungen im Rahmen des jährlichen Jugend- und Familienberichtes informiert.

Erläuterungen und Begründungen:

Am 03.03.2021 beschloss der Jugendhilfeausschuss mit Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 51/046 den Kinder- und Jugendförderplan 2021 - 2025 (KJFP). Die Aufstellung des KJFPs berücksichtigte die begrenzten finanziellen kommunalen Ressourcen. Mit Beschluss über den KJFP gehen unter anderem folgende strukturelle Änderungen einher: Die Kontraktsummen wurden insgesamt nur moderat erhöht und es wurde beschlossen, die Jugendeinrichtung Treffpunkt 41 und die Dependance des Jugendclubs Mühle im Hildener Osten nicht fortzuführen.

Wesentliche Auswirkungen des neuen Kontraktes mit der Freizeitgemeinschaft Hilden auf den Leistungsumfang des Abenteuerspielplatzes

Laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 08.09.2022 (SV-Nr.: WP 20-25 SV III/038) erhält die Freizeitgemeinschaft Hilden für das Betreiben des Abenteuerspielplatzes in 2023 einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 327.128 €. Dieses ist vorbehaltlich der Zustimmung des Rates. Zusätzlich wurde in der Ratssitzung vom 22.06.2022 (SV-Nr.: WP 20-25 SV III/035) ein einmaliger Zuschuss von 6.000 € für den Neubau des Hühnergeheges beschlossen. Die Finanzmittel sind voll umfänglich in der Haushaltsplanung 2023 berücksichtigt.

Stand der Kontraktverhandlungen / Zwischenkontrakt

Die Verwaltung wurde mit dem oben genannten Beschluss beauftragt, entsprechend der im KJFP dargestellten Kontraktsummen und -inhalten, Zuwendungsverträge mit den Trägern auszuhandeln und diese dem Rat zum Beschluss vorzulegen.

Geplant war, dass alle offenen Fragen bis zum 30.06.2022 geklärt sind und dann entsprechende Zuwendungsvereinbarungen getroffen werden. Dieser Termin konnte - trotz vieler Gespräche mit den Trägervertretern - nicht eingehalten werden, da die offenen Fragen einer einvernehmlichen Lösung mit allen Trägern bedürfen. Diese Lösung konnte noch nicht vollumfänglich gefunden werden.

Hauptsächlich geht es um die Frage, wie das Verfahren bei Abweichungen des tatsächlichen Aufwandes von den vertraglichen Kalkulationswerten ausgestaltet werden soll. Hierzu bedarf es weiterer Gespräche mit den Trägern, mit der Zielsetzung, die Kontraktgestaltung gemeinsam möglichst umfassend zu vereinheitlichen.

Als Übergangslösung soll erneut ein Zwischenkontrakt bis zum 31.12.2023 abgeschlossen werden. Hierdurch wird eine kontraktlose Zeit vermieden und Zeit gewonnen für die Klärung der noch offenen Fragen zur Ausgestaltung des Kontraktes bis zum 30.06.2026. Der Aushandlungsprozess soll bis zum 30.06.2023 final abgeschlossen sein.

gez.

Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Klimarelevanz:

Keine.

Zuwendungsvertrag

zur Förderung der Arbeit der Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte e.V. auf dem Abenteuerspielplatz Richard-Wagner-Straße Hilden

Die Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend „Stadt“ genannt

und

die Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte e.V., nachstehend „Zuwendungsempfänger“ genannt

schließen auf Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Hilden vom 22.06.2022 (WP 20-25 SV III/035) und des JHA vom 08.09.2022 (WP 20-25 SV III folgenden öffentlich-rechtlich Vertrag:

Präambel

Die Stadt Hilden wird den Betriebs des Abenteuerspielplatzes an der Richard-Wagner-Straße durch die Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte e.V. weiterhin unterstützen. Stadt und Zuwendungsempfänger erbringen damit einen wichtigen Beitrag zur Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sowie in den Bereichen der Jugendsozialarbeit (§13 I SGB VIII) und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII).

Die zentralen Zielsetzungen ergeben sich aus § 1 SGB VIII:

- (1) *Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*
- (2) ...
- (3) *Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere*
 - 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
 - 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
 - 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
 - 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Bei der Ausgestaltung der Angebote sind die Grundsätze nach dem 3. AG-KJHG - KJFöG (Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes) maßgeblich. Hierzu zählen (die nachfolgend ausgezählten Paragraphen beziehen sich auf das 3. AG-KJHG - KJFöG AG KKJG):

- *Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. (§3 I)*
- *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen. (§3 II)*

- *Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). (§ 4)*
- *Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern. (§ 5)*
- *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. (§ 6 I)*

Der Abenteuerspielplatz versteht seine pädagogische Arbeit als prozesshafte, alltagsbezogene Unterstützung von Kinder und Jugendlichen bei der Suche nach gelingender Alltags- und Lebensbewältigung. Grundlage ist eine Akzeptanz der von Kindern und Jugendlichen entwickelten sozialen Beziehungsnetze und Organisierungsmuster.

Grundlage für die Zuwendung sind §§ 74, 79a SGB VIII, 53 SGB X.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Zuwendungsempfänger bietet auf dem von ihm betriebenen Abenteuerspielplatz (Richard-Wagner-Str. 101, 40724 Hilden) freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche an. Hierfür erhält er von der Stadt zweckgebundene Zuwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

Neben diesem Vertragstext sind die Anlagen: Kostenkalkulation für den städtischen Zuschuss (Anlage A), Angebotsbeschreibung zur Rahmenvereinbarung (Anlage B) und Ziel- und Strukturvereinbarung 2022/23 zur Angebotsbeschreibung (Anlage C) Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Aufgaben

Der Verein führt auf der Grundlage der §§ 1, 11 und 14 des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz und der als Anlage beigefügten Angebotsbeschreibung freizeitpädagogischen Angebote für Kinder und Jugendliche auf dem Abenteuerspielplatz des Vereins durch. Inhalte sind insbesondere:

- offene Angebote,
- Angebote zur Gruppenorientierung,
- Unterstützung, Begleitung und Anleitung von Schulen und OGS auf dem Außengelände des Abenteuerspielplatzes,
- Entwicklungs- und Erziehungsunterstützende Angebote sowie
- Elternarbeit und Vermittlung von Hilfsangeboten.

In der Angebotsbeschreibung werden die Schwerpunkte der Arbeit und konkreten Ziele gemeinsam für jeweils ein Jahr festgelegt. Die Angebotsbeschreibung wird gemeinsam jährlich bis zum 01.11. eines Jahres überprüft und fortgeschrieben.

Zur Sicherung der obigen und der in der Angebotsbeschreibung umrissenen Aufgaben gehören insbesondere:

- Ein mit dem Amt für Jugend, Schule und Integration abzustimmendes Konzept,

- Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung der Stadt und Beteiligung in entsprechenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen,
- Mitwirkung an Qualitätsdialogen mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport zur Abstimmung und Qualitätsentwicklung,
- Mitwirkung an der weiteren Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten in Hilden im Rahmen der Stadtteilorientierung,
- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

Der Umfang des Angebots richtet sich nach der Ziel- und Strukturvereinbarung, aus der sich aktuell ein Stellenbedarf von 3,0 Stellen für den Abenteuerspielplatz des Vereins ergibt.

§ 3

Höhe und Auszahlung der Zuwendung

- (1) Der Zuwendungsempfänger erhält eine jährliche Zuwendung in Höhe von 327.128. € für Personal- und Sachkosten. Die Zuwendung umfasst die Personalkosten für 3 VZÄ pädagogische Fachkräfte (Erzieherinnen/ Erzieher, Dipl. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und vergleichbaren Qualifikationen), die Sach- und Gemeinkosten (gemäß KGST – Kosten eines Arbeitsplatzes 2021/22) und die Sonderkosten einschließlich Kosten für pädagogisches Material, die Beschäftigung von Honorarkräften und die Bereitstellung des Geländes. Die Kostenkalkulationsaufstellung kann der Anlage A (Kostenkalkulation für den städtischen Zuschuss) entnommen werden. Es ist zulässig, zwischen den einzelnen Positionen Verschiebungen nach Absprache mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport und im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.
- (2) Die Zuwendung von 327.128 € wird vierteljährlich, beginnend jeweils am 15. Januar, in vier gleichen Raten ausgezahlt.
- (3) Einmalig erhält der Zuwendungsempfänger 6000 € (in Worten: Sechstausend Euro) für den Neubau des Hühnergeheges.
- (4) 5 Prozent der Fördersumme sind für thematische Jahresschwerpunkte vom Träger einzusetzen, soweit ein entsprechender Bedarf aus Sicht Stadt Hilden gegeben ist. Der zielgerichtete Einsatz in Bezug auf die aktuelle Bedarfsentwicklung wird jährlich gemeinsam zwischen Träger und der Stadt Hilden im Wirksamkeitsdialog bis zum 01.11. für das Folgejahr konkretisiert und festgelegt. Soweit notwendig, kann der Anteil der Projektmittel durch eine Zuschussgewährung aus dem Budget der kommunalen Jugendförderung aufgestockt werden. (z.B. zusätzlich anfallende Überstunden, Sachmittel). Dafür ist mit der Stadt Hilden rechtzeitig eine eigenständige Berechnung des geplanten Projektansatzes einvernehmlich zu erarbeiten.
- (5) Die in Absatz 1 festgelegten Zuwendungen sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. angemessen anzupassen. Eine Neuverhandlung der Personalkostenanteile ist vorgesehen, wenn sich die Jahrespersonalkosten für Beschäftigte in der Entgeltgruppe S11b des TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) laut Bericht der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den Kosten

eines Arbeitsplatzes um mehr als 5% verändert haben. Als Basiswert wird hierbei ein Betrag von 70.600 € (entsprechend der KGSt Materialien für 2021/2022) zugrunde gelegt. Die gesonderten Sachzuwendungen sind neu zu verhandeln, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex (2015) für Deutschland um mehr als 5 Punkte erhöht oder ermäßigt hat (Basis Januar 2022 = 111,5 Punkte).

- (6) Der Zuwendungsempfänger bringt sich mit einem angemessenen Eigenanteil in die Finanzierung ein (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Er schöpft alle Möglichkeiten zur Bestreitung seiner Ausgaben aus. Insbesondere ist er aufgefordert, vermehrt Drittmittel einzuwerben und seine Eigenmittel nach Möglichkeit zu erhöhen. Weist der Zuwendungsempfänger durch mindestens drei ablehnende Förderbescheide bis zum 01.09. eines jeden Jahres nach, dass er Drittmittel nicht einwerben konnte, erhöht sich die Zuwendung um weitere 32.150 € (in Worten: Zweiunddreißigtausendeinhundertfünfzig Euro). Hierfür muss der Zuwendungsempfänger mindestens drei erfolglose, qualifizierte Förderanträge, die im sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 2 und dem laufenden Betrieb des Abenteuerspielplatzes stehen, schriftlich nachweisen.

§ 4 Verwendung der Zuwendung und Verfahren

- (1) Der Zuwendungsempfänger verwaltet das zugewiesene Budget in eigener Verantwortung. Die Zuwendung ist für die Personal- und Sachkosten der in § 2 beschriebenen Aufgaben zu verwenden. Dabei hat der Zuwendungsempfänger die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Die Stadt kann die Zuwendung teilweise oder ganz zurückfordern, wenn
- die Zuwendung zu Unrecht erlangt wurde (z.B. durch unzutreffende Angaben),
 - die Zuwendung zweckentfremdet verwendet wird,
 - die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen wird,
 - eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung ergeben hat.

§ 5 Berichtswesen / Verwendungsnachweis

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Stadt einen Verwendungsnachweis (Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung) zu erstellen. Der Verwendungsnachweis muss bis 01.04. des Folgejahres vorgelegt werden.
- (2) Der Nachweis von erbrachten Eigenmitteln (einschließlich Drittmittelakquise nach § 3 Abs. 5) ist zwingender Bestandteil des Verwendungsnachweises.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die vertragsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel und die Bildung von Rücklagen zu prüfen. Hierzu ist sie berechtigt, vom Zuwendungsempfänger Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung vor Ort zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung in die vorgenannten Unterlagen Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

- (4) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung der Stadt Hilden vorzulegen.
- (5) Des Weiteren legt der Zuwendungsempfänger der Stadt regelmäßig folgende Berichte vor:
- Bis zum 01. März eines jeden Jahres über die erbrachten Angebote und die Zielerreichung auf der Grundlage der jährlichen Struktur- und Zielvereinbarung,
 - bis zum 01. September eines Jahres einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Projekten (Projektbericht),
 - Quartalsweise bis zum 15. des Folgemonats eine Aufstellung zu den Besucher- und Teilnehmerzahlen.

§ 6 Fachliche Voraussetzungen und Qualitätssicherung

Gemäß § 74 ,79a SGB VIII können Träger nur dann gefördert werden, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gewährleistet werden. Es gelten folgende Qualitätskriterien:

1. die Einrichtung einer Lenkungs- und Steuerungsgruppe, die die inhaltliche Qualität und Fortschreibung der Arbeit auf dem Abenteuerspielplatz bestimmt,
2. die Entwicklung eines Berichtssystems, welches Standards zur Darstellung einer Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität enthält,
3. die Einhaltung der Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Hilden.
4. Zur Erbringung der geförderten Angebote beschäftigt der Zuwendungsempfänger Fachkräfte, die eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin/Erzieher, einen Studienabschluss als Dipl. Sozialarbeiterin/ Dipl. Sozialarbeiter/Bachelor Soziale Arbeit/Pädagogik oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen können. Die Fach- und Dienstaufsicht obliegt dem Zuwendungsempfänger. Die Eingruppierung und Vergütung der Kräfte richtet sich nach den jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen. Neben den Fachkräften können Auszubildende, Personen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes als auch Neben- und ehrenamtliche Kräfte beschäftigt werden.
5. Die Öffnungszeiten des Abenteuerspielplatzes sind mit der städt. Kinder- und Jugendförderung im jährlichen Wirksamkeitsdialog abzustimmen. Der Abenteuerspielplatz soll grundsätzlich von Montag bis Freitag geöffnet sein, soweit an diesen Tagen kein gesetzlicher Feiertag ist. Angestrebt wird auch eine Öffnung an Samstagen in der Zeit vom 01.05 -30.09. eines jeden Jahres.
6. Ergänzend gelten die Grundsätze aus den Anlagen B und C und D.

§ 8 Gültigkeit des Vertrages und außerordentliche Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die vorherige Vereinbarung vom 18.07.2012. Dieser Vertrag gilt bis zum 31.12.2023.
2. Eine ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit des Vertrages ausgeschlossen.
3. Die Vertragsparten haben das Recht den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - eine gravierende Änderung der Finanzen der Vertragspartner, zum Beispiel bei der Stadt Hilden, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer hauswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Haushaltsjahr führt oder geführt hat,
 - die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen oder die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nicht mehr gewährleistet ist,
 - die ordnungsgemäße Geschäftsführung oder zweckbestimmte Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger nicht mehr gewährleistet ist, (z.B. Insolvenzeröffnung).
 - Kündigung des Nutzungsvertrags betreffend des als Abenteuerspielplatz genutzten Grundstücks
4. Die entstehenden Auslaufkosten werden dem freien Träger im Fall der Kündigung durch die Stadt Hilden bis maximal zur Höhe der im Haushaltsplan vorgesehenen Zuschüsse erstattet. Der Träger verpflichtet sich, bei Vertragsbeendigung soweit wie möglich für eine Abwendung und Minderung eventuell entstehender Auslaufkosten, zum Beispiel Personalkosten, zu sorgen.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei einer bevorstehenden Kündigung aus wichtigem Grund zum frühestmöglichen Zeitpunkt Gespräche mit dem Ziel zu führen, die Kündigung zu vermeiden.
6. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Salvatorische Klausel

1. Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
2. Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.
3. Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

ANLAGEN

- A) Kostenaufstellung für die städtischen Zuwendungen über 327.128 €**
- B) Angebotsbeschreibung**
- C) Ziel- und Strukturvereinbarung 2022/2023**
- D) Kinderschutz**

Hilden, den _____

Hilden, den _____

Für die Stadt Hilden

Für den Zuwendungsempfänger

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Vorstand

Geschäftsführung

**Anlage A Kostenaufstellung für den städtischen Zuschuss von 327.128 €
(294.978 € und 32.150 € weiterer Zuschuss für den Fall, dass die Fördermittel nicht,
wie beantragt, bewilligt werden)**

**Berechnung des Kontraktes (gültig ab 01.01.2023)
Basierend auf KGST Kosten eines Arbeitsplatzes Version 2021/2022**

Kontrakt	VZÄ	TVÖD	KGST-Wert (2021/2022)	Zzgl. Sachkosten- pauschale Nicht- Büroarbeitsplatz (10%)	Zzgl. Anteil Gemein- kosten (20%)	Zzgl. Sonder- kosten*	Kontraktsumme
ASP 2023	1	S11b	70.600 €	20.360 €	40.720 €	62.448 €	327.128 €
	2	S8b	133.000 € <hr/> =203.600 €				

* Ermittlung
Sonderkosten

Personalkosten für Azubi, FSJler oder Bufdi	6.500 €
Aufwendungen für Übungsleiterpauschalen	2.000 €
Kosten für Tierhaltung	8.000 €
Kosten für pädagogisches Material	6.748 €
Mietkosten	39.200 €
Summe	62.448 €

Angebotsbeschreibung zum Zuwendungsvertrag zwischen der Stadt Hilden und der Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte e.V. (Anlage B)

Zuordnung Angebot	Freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche
Bereich	Betrieb eines Abenteuerspielplatzes mit Spielehaus
Zentrale Rechtsgrundlagen und Vereinbarungen	<p>§1 SGBVIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe §8 SGB VIII - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen §8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung §11 SGBVIII - Jugendarbeit §14 SGBVIII – Erz. Kinder- und Jugendschutz §79 SGBVIII – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit §72a SGBVIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen 3. AG KJHG §80 SGB VIII - Jugendhilfeplanung Kommunaler Kriterienkatalog für die offene Kinder- und Jugendarbeit</p>
Leitziele & grundsätzliche Aufgaben der Einrichtung	<p><u>Selbst gesetzt:</u> „Anregung, Unterstützung und Austausch in naturnahen Lern- und Erfahrungsräume für eine gesunde Entwicklung“</p> <p>Der Abenteuerspielplatz ist ein pädagogisch betreuter Spielplatz der offenen, inklusiven und integrativen Arbeit. Kinder zwischen sechs und vierzehn Jahren dürfen die Einrichtung ohne Begleitung ihrer Eltern besuchen. Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Ihrer Eltern sind herzlich willkommen.</p> <p><u>§79a SGBVIII:</u> Sicherung der Rechte von Kindern & Jugendlichen in den eigenen Räumen Schutz vor Gewalt in den eigenen Räumen <u>§§ 4-7, Drittes AG-KJHG</u> Gender Mainstreaming: Beachtung der Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip Inklusion / interkulturelle Bildung: Förderung der Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen bei der Programmgestaltung gewähren, Schaffung einer aktivierenden Grundstruktur (Möglichkeit, sich selbst zu organisieren), Schaffung niedrigrschwelliger Möglichkeiten, sich zu beteiligen (auch anonym) Zusammenarbeit mit Schulen: Abstimmung und Zusammenarbeit mit Schulen im Sozialraum, Entwicklung von Kooperationen und Bildungspartnerschaften</p>
Fachliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkräfte, die grundsätzlich ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Dipl. Sozialarbeiterin/ Dipl. Sozialarbeiter/Bachelor Soziale Arbeit/Pädagogik oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen können. • Erweitertes Führungszeugnis <u>aller</u> Beschäftigten in der Einrichtung • MA- Struktur sollte möglichst paritätisch (gerne interkulturell)
Sachliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Geeignete , ergänzende Räumlichkeiten für die Zielgruppe (möglichst barrierefrei) • Vorhandensein eines Arbeitsplatzes für Büroarbeiten • Verlässliche Öffnungszeiten des Abenteuerspielplatzes

Zuordnung Angebot

Freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche

Wesentliche Inhalte der Arbeit

- Regelmäßige (mind. monatliche) interne Abstimmung (Hausteams)
- Umsetzung der übertragenen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- Offene Tür zu den vereinbarten Zeiten
- Durchführung des zweiwöchigen Abenteuersommers in den Sommerferien mit mindestens 50 Kindern acht Stunden täglich
Zusätzliche Ausrichtung mindestens eines Ferienprogrammes vor Ort im Jahr
- Mindestens jeweils die Hälfte der Ferientage in den Oster-, Sommer- und Herbstferien ist die Einrichtung geöffnet bzw. finden Ferienangebote statt

Vernetzung & Kooperation

- Mitwirkung an der kommunalen Jugendhilfeplanung (JHP)
- Bereitschaft zur Vernetzung und Kooperation mit den Jugendhilfepartnern und den umliegenden Schulen im Sozialraum
- Regelmäßige Teilnahme an den relevanten Netzwerktreffen (QZ OKJA, Netzwerk Kinder- und Jugendarbeit (AG78),..)
- Abstimmung der Öffnungszeiten innerhalb und außerhalb der Ferien mit den anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen (über JHP)
- Abstimmung der Schwerpunkte, Ferienaktionen und Projekte mit den anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen (über JHP)

Qualitätsentwicklung und -Sicherung

- Mitwirkung bei der Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes (KJFP)
- Ein mit JHP und Kinder- und Jugendförderung abgestimmtes Konzept der Einrichtung ist Grundlage für das tägliche Handeln
- Das Konzept wird kontinuierlich überprüft und fortgeschrieben. Veränderungen sind mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport, unter Beteiligung der Leitung der Kinder- und Jugendförderung und der Jugendhilfeplanung, abzustimmen.
- Regelmäßige bilaterale Gespräche zur Reflexion, Abstimmung und Qualitätsentwicklung auf Leitungsebene zwischen kommunaler und freier Jugendhilfe (mind. 2x/Jahr)
- Regelmäßige Evaluation und Anpassung der Angebote an den Bedarf
- Regelmäßige Fort- und Weiterentwicklung der Mitarbeiter (Besuch von Fachveranstaltungen & Fortbildungen)

Ziel- und Strukturvereinbarung 2022/ 2023
zur Angebotsbeschreibung des Abenteuerspielplatzes der Freizeitgemeinschaft für
Behinderte und Nichtbehinderte e.V.
Bereich: Betrieb eines Abenteuerspielplatzes (Anlage C)

Die Ziel- und Strukturvereinbarung wird jeweils im vierten Quartal eines Jahres für das jeweilige Folgejahr erstellt. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen eines mindestens einmal im Jahr stattfindenden Wirksamkeitsdialoges zwischen autorisierten Trägervertretern, der Sachgebietsleitung Kinder- und Jugendförderung und der Fachkraft Jugendhilfeplanung. Eine Auswertung der Ziel- und Strukturvereinbarung des Vorjahres erfolgt im jährlichen Geschäftsbericht der freien Träger für den Jugendhilfeausschuss.

Abenteuerspielplatz	Ist (2022)	Soll (2023)																																
Offene Tür																																		
MA-Zusammensetzung	Sozialpädagoge 39h/Wo Erzieherin 24h/Wo Dipl.Päd. als Erzieherin 15h/Wo Erzieher 19,5h/Wo Erzieherin 19,5h/Wo	3 VÄ Erzieher/*in oder Dipl.Soz.Päd. mit mehrjähriger Erfahrung in der Abenteuerspielplatzarbeit																																
Öffnungszeiten	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #f4a460;">WT</th> <th style="background-color: #f4a460;">Uhrzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td style="background-color: #e1f5fe;">Montag</td><td>14.00-19.00 Uhr*</td></tr> <tr><td style="background-color: #e1f5fe;">Dienstag</td><td>14.00-19.00 Uhr*</td></tr> <tr><td style="background-color: #e1f5fe;">Mittwoch</td><td>14.00-19.00 Uhr*</td></tr> <tr><td style="background-color: #e1f5fe;">Donnerstag</td><td>14.00-19.00 Uhr*</td></tr> <tr><td style="background-color: #e1f5fe;">Freitag</td><td>14.00-19.00 Uhr*</td></tr> <tr><td style="background-color: #e1f5fe;">Samstag</td><td>13:00-16:00 Uhr**</td></tr> <tr><td style="background-color: #e1f5fe;">Sonntag</td><td></td></tr> </tbody> </table> <p>*Sommerzeit – im Winter 13:00-18:00 ** nur im Sommer</p>	WT	Uhrzeit	Montag	14.00-19.00 Uhr*	Dienstag	14.00-19.00 Uhr*	Mittwoch	14.00-19.00 Uhr*	Donnerstag	14.00-19.00 Uhr*	Freitag	14.00-19.00 Uhr*	Samstag	13:00-16:00 Uhr**	Sonntag		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #f4a460;">WT</th> <th style="background-color: #f4a460;">Uhrzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td style="background-color: #e1f5fe;">Montag</td><td>14:00-19:00 Uhr</td></tr> <tr><td style="background-color: #e1f5fe;">Dienstag</td><td>14:00-19:00 Uhr</td></tr> <tr><td style="background-color: #e1f5fe;">Mittwoch</td><td>14:00-19:00 Uhr</td></tr> <tr><td style="background-color: #e1f5fe;">Donnerstag</td><td>14:00-19:00 Uhr</td></tr> <tr><td style="background-color: #e1f5fe;">Freitag</td><td>14:00-19:00 Uhr</td></tr> <tr><td style="background-color: #e1f5fe;">Samstag</td><td>13.00-16.00 Uhr**</td></tr> <tr><td style="background-color: #e1f5fe;">Sonntag</td><td></td></tr> </tbody> </table> <p>** nur im Sommer</p>	WT	Uhrzeit	Montag	14:00-19:00 Uhr	Dienstag	14:00-19:00 Uhr	Mittwoch	14:00-19:00 Uhr	Donnerstag	14:00-19:00 Uhr	Freitag	14:00-19:00 Uhr	Samstag	13.00-16.00 Uhr**	Sonntag	
WT	Uhrzeit																																	
Montag	14.00-19.00 Uhr*																																	
Dienstag	14.00-19.00 Uhr*																																	
Mittwoch	14.00-19.00 Uhr*																																	
Donnerstag	14.00-19.00 Uhr*																																	
Freitag	14.00-19.00 Uhr*																																	
Samstag	13:00-16:00 Uhr**																																	
Sonntag																																		
WT	Uhrzeit																																	
Montag	14:00-19:00 Uhr																																	
Dienstag	14:00-19:00 Uhr																																	
Mittwoch	14:00-19:00 Uhr																																	
Donnerstag	14:00-19:00 Uhr																																	
Freitag	14:00-19:00 Uhr																																	
Samstag	13.00-16.00 Uhr**																																	
Sonntag																																		
Öffnungszeiten Ferien	2 Wochen in den Sommerferien exklusive Öffnung für teilnehmende Kinder des Abenteuersommers Normale Öffnungszeiten in der verbleibenden Sommerferienzeit und allen anderen Ferienzeiten	2 Wochen in den Sommerferien exklusive Öffnung für teilnehmende Kinder des Abenteuersommers Öffnungszeiten ab 12:00 in den Ferien																																
Zielgruppe /Alter	6-14 Jahre	6-14 Jahre																																
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	Jahresplanung mit den Besuchern. Budenversammlung und Kinderversammlung, Ideensammlung auf Plakaten. Hilfe und Unterstützung im Garten- und Tierbereich. Abi- Briefkasten.	Jahresplanung mit den Besuchern. Budenversammlung und Kinderversammlung, Ideensammlung auf Plakaten. Hilfe und Unterstützung im Garten- und Tierbereich. Abi- Briefkasten.																																
Ferienmaßnahmen	14tägiges Sommerferienprogramm (Abenteuersommer)	14tägiges Sommerferienprogramm (Abenteuersommer) und frühere Öffnungszeiten																																
Kooperationen	Psychologische Beratungsstelle, Allgemeiner Sozialdienst	Psychologische Beratungsstelle, Allgemeiner Sozialdienst, alle Kinder-																																

Abenteuerspielplatz	Ist (2022)	Soll (2023)
		und Jugendeinrichtungen , Einrichtungen im Stadtgebiet, andere Abenteuerspielplätze im Umfeld
Zusammenarbeit mit Schule	Förderzentrum Virneburg, Förderschule Mitte, Wilhelm- Hülsschule, Freie Christl. Schule	Förderzentrum Virneburg, alle interessierten Schulen und OGS- Gruppen, insbesondere Förderschule Mitte, Wilhelm-Hülsschule, Schulverbund Beethovenstraße
Jahresziele (2023) inkl. Projekte & Angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung des Konzeptes zur Beteiligung von Kinder und Jugendlichen bis Mai 2023. • Entwicklung eines (hybriden) Medienkonzeptes für den Einsatz digitaler Medien in der Arbeit und Außendarstellung des Abenteuerspielplatzes und der medienpädagogischen Begleitung von jungen Menschen. • Weitere Ziele/ Projekte werden im Wirksamkeitsdialog in der 2. Jahreshälfte 2022, ausgehend von dem Kinder- und Jugendförderplan und aktuellen Bedarfslagen und Rahmenbedingungen, gemeinsam festgelegt. 	

Generalvereinbarung

zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Hilden

zwischen

der **Stadt Hilden** – Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration

und

der **Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte e.V.**

Kinder und Jugendliche brauchen Wertschätzung und Anerkennung. Sie brauchen gute Rahmenbedingungen für ihr Aufwachsen und dafür den Schutz und die Unterstützung der Gemeinschaft.

Die Dienstleister der Jugendhilfe arbeiten gemeinsam mit den Sozialen Diensten der Stadt Hilden für das Wohlergehen von jungen Menschen unserer Stadt. Sie übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind sich dieser Verantwortung bewusst. Sie tragen Sorge für den Kinderschutz und unterlassen alle Anlässe und Handlungen, die das Kindeswohl gefährden.

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen geschieht auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen dem Amt für Jugend, Schule und Sport und dem Dienstleister. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

Generelle Vereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Folgenden: Amt für Jugend, Schule und Sport) und Diensten gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII. Am 01.10.2005 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Kraft getreten. Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Dienstleister der Kinder- und Jugendhilfe sind danach verpflichtet, Vereinbarungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen abzuschließen.

Vorbemerkung: Diese Vereinbarung gilt für alle vom Dienstleister angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII, ggf. darüber hinausgehende hilfespezifische Vereinbarungen bleiben den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten. Eventuell auftretende Kosten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 1 Aufgaben des Amtes für Jugend, Schule und Sport und des Trägers

(1) Das Amt für Jugend, Schule und Sport hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen des Dienstleisters erhalten, wird diese Aufgabe des Amtes für Jugend, Schule und Sportes u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(2) Der Dienstleister erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Leistungsvereinbarungen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen.

(3) Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen des Dienstleisters erhalten, geschieht auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem Amt für Jugend, Schule und Sport und dem Dienstleister.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können konkrete Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände sein, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden – unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten ausgelöst werden

(siehe Anlage 1).

§3 Verfahren zur Risikoeinschätzung

Unabhängig von ggf. notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen erkannt werden, folgendes Verfahren Anwendung:

- 1. Der Dienstleister berät sich kollegial oder wendet sich direkt an eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung einer möglichen Gefährdungslage.**
- 2. Gemeinsam findet auf der Basis der von dem Dienstleister genannten Anhaltspunkte eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.**

Erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person, die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation (insbesondere entsprechende Fortbildungen) eine Kinderschutzfachkraft ist, oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen hat.

Stehen dem Dienstleister entsprechende Fachkräfte nicht in hinreichendem Umfang zur Verfügung, kann die Fachstelle Kinderschutz/ Frühe Hilfen für eine anonymisierte Beratung hinzugezogen werden (Kontaktdaten im Anhang). Die anonymisierte Beratung dient der eigenen Risikoeinschätzung des Dienstleisters und ist nicht mit einem Meldeverfahren gleichzusetzen.

3. Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nimmt der Dienstleister eine Risikoeinschätzung vor und erarbeitet Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes).

Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

§ 4 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Auf der Basis und bezogen auf das nach § 3 erarbeitete Hilfskonzept erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Dienstleister.

(2) Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(4) Der Dienstleister vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

§ 5 Information des Amtes für Jugend, Schule und Sports

(1) Erscheinen dem Dienstleister die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Dienstleister nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er den Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information des Amtes für Jugend, Schule und Sports erfolgt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Amtes für Jugend, Schule und Sports erforderlich, so erfolgt diese Information in telefonischer Form und ergänzend – auch nachträglich – in schriftlicher Form. Die Meldung sollte die Beobachtungen konkretisieren (Datum, genaue Beobachtungen und den Handlungsauftrag deutlich machen). Die Information an das Amt für Jugend, Schule und Sport enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

§ 6 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Amtes für Jugend, Schule und Sports nötig.

Ebenso ist eine direkte Anrufung des Familiengerichts durch den Dienstleister möglich.

Eine sofortige Schutzmaßnahme kann durch den Dienstleister über die Päd. Ambulanz der Ev. Jugend- und Familienhilfe, Tel.: 02131/511 744, oder die Polizei erfolgen.

§ 7 Eignung

Es dürfen keine Dienstleister beauftragt werden, die die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, § 201a, §225, §232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Ein erweitertes Führungszeugnis gem. 72 a SGB VIII ist daher alle drei Jahre zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 8 Dokumentation

Jeder Kinderschutzfall ist sorgfältig zu dokumentieren. Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Dienstleisters erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss mindestens beinhalten:

- beteiligte Fachkräfte
- beteiligte Kinder, beteiligte Erziehungsberechtigte
- zu beurteilende Situation
- Ergebnis der Beurteilung
- Sichtweise der Kinderschutzfachkraft
- Schutzplan sowie Art und Weise seiner Umsetzung des Schutzplanes
- Zeitvorgabe für Überprüfungen
- weitere Entscheidungen
- Definition der Verantwortlichkeiten für die nächsten Schritte
- Datum und Unterschrift

§ 9 Fortbildung

Notwendige Fortbildungsangebote für die Dienstleister, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden, werden je nach Bedarf mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport vereinbart und von dort auch angeboten.

§ 9 Datenschutz

Der Dienstleister ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

§ 10 Kooperation und Evaluation

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Amt für Jugend, Schule und Sport eine Information des Dienstleisters über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen Amt für Jugend, Schule und Sport und Dienstleister erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt ab sofort in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Hilden, den

, den

Anlage 1

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten **Anhaltspunkte** sind keine abschließende Auflistung. Sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen und müssen im Rahmen des Austauschs gewichtet werden.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Äußere Erscheinung des Kindes

Deutliche Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen

- Starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes / faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und / oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und / oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes

- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersungemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts alleine auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäufte Straftaten
- Starke, deutliche Veränderungen im Verhalten
- Distanzlosigkeit

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße).
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneten Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)

- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug für das Kind
- Leben in völliger Abgeschlossenheit (keine sozialen Kontakte)

Anlage 2

Stadt Hilden

Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration

Soziale Dienste

Kontaktdaten

Sachgebietsleiterin

Frau Paas Tel.: 72 1540 wibke.paas@hilden.de

Stellv. Sachgebietsleiter

Herr Strauhal Tel.: 72 1578 wolfgang.strauhal@hilden.de

Fachstelle Frühe Hilfen und Kinderschutz

Frau Eckelt Tel.: 72 1528 gerda.eckelt@hilden.de

Allgemeiner Sozialer Dienst

Frau Doleys Tel.: 72 1514 nina-christin.doleys@hilden.de

Frau Peitz Tel.: 72 1535 tamara.peitz@hilden.de

Herr Burchert Tel.: 72 1503 marvin.burchert@hilden.de

Herr Schumacher Tel.: 72 1526 andre.schumacher@hilden.de

Frau Mohring Tel.: 72 1579 lina.mohring@ hilden.de

Frau Glasmacher Tel.: 72 1512 nici.glasmacher@hilden.de

Frau Mallal Tel.: 72 1643 ouassila.mallal@hilden.de

Frau Eribake Tel.: 72 1656 corinna.eribake@hilden.de

Fachstelle Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Teamleitung

Frau Pahlke Tel.: 72 1588 barbara.pahlke@hilden.de

Frau Humpert Tel.: 72 1538 karin.humpert@hilden.de

Frau Mues Tel.: 72 1614 sabine.mues@hilden.de

Jugendhilfe im Strafverfahren

Herr Kubeth Tel.: 72 1515 andreas.kubeth@hilden.de

Frau Kürten Tel.: 72 1536 martina.kuerten@hilden.de

Herr Losada Tel.: 72 1642 carlos.losada@hilden.de

Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlung

Frau Becke Tel.: 72 1518 kerstin.becke@hilden.de

Frau Albrecht-Peters Tel.: 72 1519 nicole.albrecht-peters@hilden.de

Frau Mielke Tel.: 72 1653 cornelia.mielke@hilden.de

Anschrift

Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration

- Soziale Dienste –

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

FAX

02103/ 72 617

Sprechzeiten

Dienstags von 09.00 bis 10.30 Uhr

Donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten sind Terminvereinbarungen möglich.

Die Erreichbarkeit ist durch einen durchgehenden telefonischen Notdienst während der Dienstzeiten gesichert.

Notnummer: **0162/7994360** (Mo, Di, Mi: 9 – 16 Uhr, Do 9 -18 Uhr, Fr 9 -12 Uhr).

Außerhalb der Dienstzeiten wird der Notdienst über die Pädagogische Ambulanz in Kaarst übernommen, Kontakt über die Polizeidienststelle.

Weitere Informationen finden Sie unter www.hilden.de Familienportal HiKe